OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700682/2/MB/BD

Datum:
Linz, 16. Juni 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des F B, x, x, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 20. Februar 2020, GZ: 0063402/2019, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis des Magistrats der Landeshauptstadt Linz (in Folge: belangte Behörde) vom 20. Februar 2020, GZ: 0063402/2019, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Der Beschuldigte, Herr F B, geboren am x, wohnhaft: x, x, hat als Meldepflichtiger nachstehend angeführte Übertretung des Meldegesetzes 1991 verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
Der Beschuldigte hat seinen Hauptwohnsitz an der Unterkunft in x, x, am 31.03.2019 aufgegeben und es bis zum 16.09.2019 (= Datum der amtlichen Abmeldung) unterlassen, sich bei der zuständigen Meldebehörde abzumelden.
Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden. Dies ist nicht geschehen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Wegen der Übertretung wurde über den Bf eine Geldstrafe von 50 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden, gemäß § 22 Abs 1 Z 1 Meldegesetz 1991 verhängt.

2. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Diese begründet der Bf wie folgt:
„Ich habe zu meinem Bedauern von ihnen eine
Strafverfügung erhalten. Wobei ich beschuldigt werde mich angeblich von der x, x nicht ordnungsmäßig abgemeldet haben soll. Dazu Herr P möchte ich anführen, das die Hausbesitzerin der x sprich die Vermieterin zu mir sagte, die Abmeldung würde Sie übernehmen. Da sich des Öfteren schon die Mieter nicht abgemeldet haben. Dafür übergab ich ihr eine Kopie des Reisepasses und eine unterschriebene Abmeldung. Und hatte mich darauf verlassen, Sie würde die Abmeldung veranlassen.. Als ich dann wieder in Österreich war, meldete ich mich ganz normal wieder an. Bis ich dann plötzlich Post von ihnen bekam. Aber Herr P sollte das wirklich schiefgelaufen sein.. Möchte ich mich bei ihnen Entschuldigen und hoffen wir finden eine Möglichkeit die Strafe zu stornieren, oder zumindest zu verkleinern.. Die Situation ist zurzeit für alle sehr schwierig. Darum hoffe ich auf eine Positive Entscheidung und verbleibe mit freundlichen Grüßen“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm §§ 3 und 40 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem. § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem, unstrittigem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus: Der Bf hat seinen Hauptwohnsitz an seiner Unterkunft in x, x am 31.3.2019 aufgegeben und es bis zum 16.9.2019 unterlassen, sich abzumelden. Er hat geglaubt, dass die Abmeldung durch seine Unterkunftgeberin erfolgt und er sohin seiner Pflicht nachgekommen ist. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den Feststellungen der belangten Behörde und dem Vorbringen des Bf, sodass eine weitergehende Beweiswürdigung unterbleiben kann.

III.

1. Die einschlägigen Bestimmungen des Meldegesetzes – MeldeG, BGBl 1992/9 in der im Tatzeitraum geltenden Fassung, lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.
(2) ...
(6) Ein Wohnsitz eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.
(7) Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.
(8) Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.
(9) ...

Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2. (1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.

(2) Nicht zu melden sind

1. Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird;

2. ...

(3) Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon anderswo gemeldet sind, sind Menschen nicht zu melden,

1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;

2. ...

(4) ...

Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung

§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

Erfüllung der Meldepflicht

§ 7. (1) Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer.

Besondere Pflichten des Unterkunftgebers

§ 8. (1) Der Unterkunftgeber hat alle vom Meldepflichtigen unterfertigten Meldezettel unter leserlicher Beifügung seines Namens zu unterschreiben. Die Unterschrift als Unterkunftgeber hat zu verweigern, wer Grund zur Annahme hat, daß der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder nicht innerhalb einer Woche beziehen wird.

(2) Hat der Unterkunftgeber Grund zur Annahme, daß für jemanden, dem er Unterkunft gewährt oder gewährt hat, die Meldepflicht bei der Meldebehörde nicht erfüllt wurde, so ist er verpflichtet, dies der Meldebehörde binnen 14 Tagen mitzuteilen, es sei denn, die Meldepflicht hätte ihn selbst getroffen. Von dieser Mitteilung hat der Unterkunftgeber nach Möglichkeit auch den Meldepflichtigen in Kenntnis zu setzen.

Strafbestimmungen

§ 22. (1) Wer

1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt oder

2. eine Anmeldung vornimmt, obwohl keine Unterkunftnahme erfolgt ist oder

3. eine Abmeldung vornimmt, obwohl die Unterkunft nicht aufgegeben werden soll oder

4.bei einer An-, Ab- oder Ummeldung unrichtige Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5) angibt oder

5. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter Gästeblätter unvollständig ausfüllt (§ 7 Abs. 5), gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 6 über die Führung der Gästeblattsammlung verstößt oder der

Meldebehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes trotz Verlangens nicht Einsicht in die Gästeblattsammlung gewährt oder
6. als Meldepflichtiger gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 verstößt oder
7. als Unterkunftgeber gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 verstößt oder
8. gegen § 16a Abs. 5a verstößt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
(2) ...“

2.1. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich unstrittig, dass der Bf einerseits die Unterkunft aufgegeben und andererseits keine Abmeldung von sich aus durchgeführt hat. Er hat vielmehr auf die Abmeldung durch die Unterkunftgeberin vertraut. Er ist sohin seiner sich aus §§ 4 und 7 MeldeG erwachsenden Verpflichtung nicht nachgekommen. Das Tatbild ist erfüllt.

3. Im Hinblick auf das geforderte Verschulden ist zu erkennen, dass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreicht. Die Verpflichtung zur Abmeldung trifft den Unterkunftnehmer. Bedient er sich anderer Personen zur Erfüllung dieser Verpflichtung, so muss er sich deren Fehlverhalten auch zurechnen lassen. Ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters, ausgestattet mit dessen Sonderwissen, hätte nachkontrolliert, ob die Vermieterin für den Mieter die Abmeldung durchgeführt hat, sodass die Pflicht zur Abmeldung des Mieters erfüllt ist. Das Vorbringen des Bf vermag keinen Ausschluss der Fahrlässigkeit bewirken. Weitere Umstände, welche das Verschulden der Bf ausschließen würden, sind im Verfahren auch nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

4. Es bleibt daher die Zumessung der Strafe zu prüfen. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die vom Bf verletzte Bestimmung schützt den in der Republik nötigen Ordnungsrahmen. Die Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes ist an sich auch nicht als unerheblich anzusehen. In weiterer Folge bringt der Bf keine – von der Strafbemessung der belangten Behörde – abweichenden Umstände vor, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Strafbemessung der belangten Behörde beitreten konnte, zumal sich die ausgesprochene Strafe auch im untersten Bereich des Strafrahmens bewegt (bis zu 726 Euro).

5. Die Kostenentscheidung gründet sich auf 52 VwGVG.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung sich im Hinblick auf die Tatfrage auf den völlig eindeutigen Gesetzeswortlaut stützt und es sich hinsichtlich der Strafzumessung um eine Einzelfallbeurteilung handelt, welcher keine über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter